

II. Nach dem Auslande:	
Afrika: Zanzibar jed. Wort	7. 65
Mozambique, San Lorenzo- Marquez (Delagoa-Bai)	
Natal: Durban jed. Wort	8. 75
Algier	8. 70
Amoy	7. —
Annam	5. 75
Arabien (auß. Yemen) ..	3. 55
Ajoren	— 70
Bahia	5. 95
Batavia	6. 15
Belgien	— 10
Min.-Tage 50 J	
Birma	4. 35
Bosnien - Herzegowina ..	
Vosnos Ayras jed. Wort	— 20
Vuenos Ayres	5. 95
Bulgarien u. Ohi- Rumelien	— 20
Ceylon	4. 20
Chile	6. 35
China und Corea	7. —
Cochinchina	5. —
Dänemark	— 10
Egypten:	
Alexandrien	1. 45
ib. Kent. I. Zone	1. 65
II.	1. 85
Suakin	2. 35
Frankreich	— 12
Gibraltar	— 25
Griechenland	— 30
Großbritannien und Irland jed. Wort	— 15
Min.-Tage 80 J	
Hongkong	7. —
Japan	7. 70
Java	6. 15
Die übrigen Inseln	6. 65
Italien	— 15
Luxemburg (wie innerhalb Deutschland) jed. Wort	— 05
Madeira	1. 30
Malacca	5. 70
Malta	— 40
Manilla	8. 85
Maranham	5. 95
Maroccoria Spanien ..	— 40
Mexico: über Embden-Bef.	
Matamoros	1. 85
Tampico	2. 60
Veracruz	2. 60
Coahuacalcos	2. 75
Salina Cruz	2. 75
Nach den übrigen Aemtern der mexicanischen Bundes- regierung	
Montenegro	2. 75
Montevideo	— 20
Nagasaki, Japan	5. 95
Nagasaki	7. 70
Neu-Seeland	5. 30
Neu-Süd-Wales	5. 05
Newyork	1. 05
Niederlande	— 10
Norwegen	— 15
Oesterreich-Ungarn ..	— 05
Ostindien	4. 10
Para	5. 95
Penang	5. 10

Bernabuco	jed. Wort	4. 15
Berlin	"	1. 25
Peru (via Galveston) . .	"	6. 35
Philippinen-Inseln . . .	"	8. 85
Portugal	"	— 20
Queensland	"	9. 45
Rio de Janeiro	via	
Rio-Grande do Sul . . .	St. Vincent	
Rumänien	jed. Wort	5. 95
Rußland europäisch . .	"	— 20
do. kaukasisches . . .	"	— 20
do. asiatisches	1. Region	
do. asiatisches	2. Region	
do. asiatisches	jed. Wort	1. 40
do. asiatisches	jed. Wort	2. 35
Santos	"	5. 95
Siam	"	4. 60
St. Catharina	"	5. 95
Schweden	"	— 15
Schweiz	"	— 10
Serbien	"	— 20
Shanghai (China) . . .	"	7. —
Singapore	"	5. 95
Spanien	"	— 20
Süd-Australien, West-		
Australien (via Bushire		
Penang)	jed. Wort	4. 90
Neu-Seeland	"	5. 30
Neu-Süd-Wales	"	5. 05
Queensland	"	9. 45
Victoria	"	5. —
Tasmanien	"	5. 55
Sumatra	"	6. 65
Tonkin	"	6. 15
Türkei (europ.)	"	— 45
Cypern	"	— 45
via Alexandrien	"	1. 45
Candia (Greta)	"	— 45
Tunis	"	— 20
Uruguay	"	5. 95
Tripolis	"	1. 05
Westindien, außer Cuba:		
Antigua	jed. Wort	10. 10
Barbados	"	10. 20
Insel Dominica (kleine		
Antillen)	jed. Wort	9. 40
Grenada	"	10. 20
Guadaloupe	"	9. 25
Jamaica	"	6. —
Martinique	"	9. 25
Porto-Rico	"	9. 25
St. Croix	"	9. 60
St. Kitts (St. Christoph)		
jed. Wort		10. 10
St. Lucia	"	9. 40
St. Thomas	"	9. 35
St. Vincent (Westindien)		
jed. Wort		9. 80
Insel Trinidad	"	10. 75
Cuba, Havana	"	2. 75
Cienfuegos	"	3. 65
Santiago de Cuba . . .	"	4. 90
Panama, Guantanamo und		
Manzanillo	jed. Wort	2. 95
Nach den übrigen Aemtern		
jed. Wort		2. 95
Isthmus von Panama:		
Colon (Aspinwall) jed. Wort		5. 15
Panama	"	5. 15

Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Taxen zu Grunde gelegt.

Die städtische Desinfections-Anstalt, gr. Vergütungs 188b, in welcher Sachen der in untenstehendem Tarif aufgeführten Arten ohne Anwendung chemischer Mittel durch Hitze und Wasserdämpfe desinficirt werden, nimmt Aufträge seitens Privater entgegen. In der Thür des Hauses ist ein Briefkasten zur Aufnahme von Anmeldungen angebracht; Formulare zu Anmeldungen können daselbst und in dem Bureau der Armenverwaltung, gr. Prinzenst. 36, entgegengenommen werden. Sachen, welche zum Desinficiren, einzeln ob schriftlich oder mündlich, angemeldet sind, werden innerhalb der Stadt, soweit thunlich, seitens der Anstalt gleich und unentgeltlich abgeholt. Auch ohne vorherige Anmeldung werden zu desinficirende Gegenstände in den Tagesstunden von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr entgegengenommen.

Vorläufig ist der Desinfectionsapparat an jedem Montag in Betrieb.

Gebühren-Tarif:

I. Wollene Decken	Stück à	— M. 25 J
II. Wäsche, a) größere Stücke	—	10
b) kleinere	—	5
III. Kleidungsstücke, a) größere Stücke	—	10
b) kleinere	—	5
IV. Betten, a) Matragen	—	50
b) desgl. in Sprungfedern	—	1
c) Ober- oder Unterbett	—	50
d) Kopfkissen, Kissen u. dgl.	—	25
V. Mobilien, a) Sopha, Schlafstühle u. ähnl. Gegenstände ..	—	1
b) Stühle u. dgl.	—	50
c) kleinere Gegenstände	—	20
VI. Krollhaare u. dgl.	kg.	— 10

Anmerkung. Die Gebühren-Rechnung wird nach obigem Tarif aufgestellt. Sobald dieselbe auf dem Bureau der Armen-Verwaltung, gr. Prinzenst. 36, oder in der Anstalt an den Inspector berichtigt ist, werden die desinficirten Sachen dem Eigenthümer bezw. dem Einlieferer wieder zurückgebracht. Abholen und Zurückbringen der Sachen innerhalb der Stadt wird besonders nicht berechnet. In denjenigen Fällen, wo Einlieferer vorziehen, die Sachen wieder abzuholen, ist die Vorgebung der quittirten Rechnung erforderlich. Für etwa durch die Desinfection entstandene Beschädigung an Sachen kann Schadenersatz nicht gewährt werden. Zur Vermeidung von Sachverwechslungen wird jedes einzelne Stück bei der Einlieferung mit einer nummerirten Blechmarke versehen.

Taxe für Ein- resp. Nachtagierung von Gebäuden zur Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse. Nachdem die Gebührenrate für Ein- und Nachtagierung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude der Stadt Altona und die dabei geltenden Grundzüge einer Revision unterzogen sind, werden dieselben vom 1. April d. J. an in nachstehender Weise festgesetzt. Wenn der ermittelte Versicherungswert beträgt:

bis incl. 7 000 M.	Gebühr 12 M.
über 7 000 M.	12 000
12 000	15 000
15 000	20 000
20 000	25 000
25 000	30 000
30 000	35 000
35 000	40 000
40 000	45 000
45 000	50 000
50 000	55 000
55 000	60 000
60 000	70 000
70 000	80 000
80 000	90 000
90 000	100 000
100 000	120 000
120 000	140 000
140 000	160 000
160 000	180 000
180 000	200 000
200 000	u. s. w.,

bei je 25 000 M. Versicherungswert mehr ein Gebührenaufschlag von 15 M.

Zugleich wird bestimmt, daß die Gebühr: 1. bei Nachtagierungen, — mit Ausnahme derjenigen Gebäude, welche vor 1875 zuletzt tagirt sind — von dem ermittelten Werth, 2. bei Um- und Anbauten, sowie bei denjenigen Gebäuden, welche vor 1875 zuletzt tagirt sind, von dem vollen Werth der um- und angebauten, bezw. nachtagirten Gebäudetheile, und 3. bei Ein- und Umtagierungen ganzer Gewerke, welche aus mehreren Gebäuden bestehen, von dem in Betracht kommenden Gesamtwert des Gewerkes, nicht aber von dem Werth der einzelnen zu demselben gehörenden Gebäude zu berechnen ist, und endlich 4. bei complicirten Bauten und zeitraubenden Tagationen eine entsprechende, event. vom Landesdirectorat zu bestimmende Erhöhung der Gebühr eintreten kann. (Riel, den 8. März 1894. Der Landesdirector der Provinz Schleswig-Holstein. W. Ahlefeldt.)

Markt-Ordnung für die Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten.

Auch gültig für den am 15. Juni 1887 eröffneten Märkte.

§ 1. Den Verkäufern, welche einen Stand auf dem Markte zu erhalten wünschen, wird derselbe durch den Markt-Inspector oder in dessen Auftrag durch den Markt-Aufscher angewiesen und ist dafür die betreffende Abgabe nach dem hierunter folgenden, von den städtischen Collegien genehmigten Tarife zu entrichten.

§ 2. Die Grünhöfereien werden auf ein volles Jahr in Pacht gegeben. Der Inhaber, welcher seinen Platz zu einem andern Zweck als zur Freihaltung von Grünhöfereien, frischem Obst, Feld- und Gartenamereien nicht verwenden darf, ist zur Reinhaltung desselben verpflichtet und darf Abfälle und ausfortirte Waaren nicht auf die Verkaufspassage werfen. Die Pacht ist pränumerando zu entrichten.

Diejenigen, welche während zwei Wochen ihren Platz unbenuzt liegen lassen, gehen denselben verlustig, und ist eine Aftervermietung nur mit Genehmigung der Markt-Commission gestattet.

§ 3. Die Frischverkäufer, für welche die im § 2 erwähnten allgemeinen Bestimmungen ebenfalls gelten, haben nach beendigter Verkaufszeit alle leeren Körbe und sonstigen Verkaufsutensilien, mit Ausnahme der Tische, vom Markte zu entfernen.

§ 4. Landleute, welche einen festen Platz an bestimmten Wochentagen auf ein Jahr wünschen, haben ein Pachtgeld von 5 M. im Voraus zu